

12

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9.10.1991

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Vom Vereinigten Königreich vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 3/91

-----

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979  
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom  
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung und den Erlaß  
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 25. März 1991, bei der Kommission eingegangen am 2. April  
1991, hat das Vereinigte Königreich beantragt, die Kommission möge nach  
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung  
der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

- 2 -

Eine britische Firma schloß mit einer amerikanischen Gesellschaft einen Vertrag über die Lieferung von Kupplungen an eine französische Firma ab. Die Kupplungen (Position 87.08) werden aus den Vereinigten Staaten eingeführt, von der britischen Firma in Schaltungen montiert und dann an die französische Firma gesandt, die sie schließlich in Nichtgemeinschaftsländer ausführt.

Die britische Firma erkundigte sich nach Möglichkeiten eines aktiven Veredelungsverkehrs und hatte am 12. April 1988 von der örtlich zuständigen Zollverwaltung die Antwort erhalten, daß auch die französische Firma auf eigenen Antrag von den zuständigen französischen Behörden die Bewilligung für einen solchen Verkehr besitzen müsse, damit das in dieser Form geplante Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.

Auf Anfrage der britischen Firma lehnte die französische Firma ihre Teilnahme an einem aktiven Veredelungsverkehr ab. Daher überführte die britische Firma die Kupplungen in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und entrichtete im Fall von 28 Sendungen Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] UKL.

Nach Gesprächen mit der amerikanischen Gesellschaft akzeptiert die französische Firma nunmehr, den aktiven Veredelungsverkehr künftig anzuwenden.

Am 17.11.1989 stellte die britische Firma bei der örtlich zuständigen Zollverwaltung einen Antrag auf Änderung der Anmeldungen der 28 Sendungen von Kupplungen in Anmeldungen zum aktiven Veredelungsverkehr. Die Umschreibung dieser Anmeldungen und die Zulassung zum aktiven Veredelungsverkehr hätten die Erstattung der [REDACTED] UKL [REDACTED] ECU) zur Folge.

Die britischen Behörden haben diesem Antrag nicht stattgegeben, da die Waren bereits ausgeführt waren und die Firma die Kupplungen nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt hatte.

Der Mitgliedstaat, der der Kommission diesen Fall vorgelegt hat, macht darauf aufmerksam, daß die britische Firma die Voraussetzungen des aktiven Veredelungsverkehrs erfüllt hätte, wenn die französische Firma ihrerseits die Anwendung der einschlägigen Vorschriften akzeptiert hätte.

Die britische Firma hat den Nachweis dafür vorgelegt, daß die Kupplungen an die französische Firma abgegangen sind, die den Eingang der Waren schriftlich bestätigt und angegeben hat, daß diese in ein Nichtgemeinschaftsland wiederausgeführt worden sind. Ein Handelspapier über die Ausfuhr der Waren aus der Europäischen Gemeinschaft wurde nicht vorgelegt.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 24. Juni 1991 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Für die Überführung der aus den Vereinigten Staaten eingeführten Kupplungen in den zollrechtlich freien Verkehr war in erster Linie die mangelnde Koordination zwischen der amerikanischen, der britischen und der französischen Firma verantwortlich. Zur besseren Vorbereitung des betreffenden Vorgangs hätte vor allem eine eingehendere Beschäftigung mit den einzelnen Zollverfahren gehören müssen, doch war der Firma, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt hatte, wohl vor allem an einer raschen Veredelung gelegen.

Der ordnungsgemäß durchgeführte aktive Veredelungsverkehr setzt die Wiederausfuhr der verarbeiteten Erzeugnisse voraus. Solange nicht nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben, kann nicht davon ausgegangen werden, daß es sich um einen solchen Vorgang handelt. Die für vergleichbare Umstände geltenden Regeln gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 (ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986) zeigen, daß an die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlich erfolgten Ausfuhr der Waren relativ hohe Anforderungen gestellt werden. Im vorliegenden Fall reicht es also nicht aus, daß die französische Firma einfach erklärt, die Waren ausgeführt zu haben.

Daher kann nicht das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 festgestellt werden, doch selbst wenn sie vorliegen sollten, wäre hier ein Fall grober Fahrlässigkeit gegeben. Daher ist es nicht gerechtfertigt, dem Antrag auf Erstattung der Eingangsabgaben stattzugeben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] U, die vom Vereinigten Königreich am 25. März 1991 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 2.10.1991

Für die Kommission